

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (O. ö. Fischereigesetz)

(L-230/2-XXII)

Gemäß Art. 15 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG) fällt das Fischereiwesen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Das Fischereiwesen ist daher Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Das derzeit in Oberösterreich in Geltung stehende Fischereigesetz vom 2. Mai 1895, LGuVBl. Nr. 32/1896, mit der durch das Gesetz vom 24. Mai 1921, LGuVBl. Nr. 125, erfolgten Änderung des § 49 wurde seinerzeit für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns erlassen. In Ausführung dieses Gesetzes ergingen eine Reihe von Verordnungen.

Die in allen Bereichen immer rascher fortschreitende Entwicklung sowie die gerade in den letzten Jahren stetig zunehmende Bedeutung der Fischereiwirtschaft lassen die bisher geltenden Rechtsvorschriften überwiegend als nicht mehr den Verhältnissen der heutigen Zeit angepaßt, unvollständig und unpraktikabel scheinen. Dazu kommt, daß durch die strenge Bindung der Verwaltung an das Gesetz gemäß Art. 18 B-VG 1929 die inhaltliche Voraussetzung des Vollzuges durch das Gesetz und damit ungleich detailliertere Rechtsnormen erforderlich sind.

Es scheint daher geboten, ein an die geänderten Verhältnisse angepaßtes sowie den modernen Erkenntnissen innerhalb der Fischerei entsprechendes neues Gesetzeswerk zu schaffen.

Zu § 1:

Im Abs. 1 wird einleitend der Inhalt des Fischereirechtes definiert, das in der ausschließlichen Berechtigung, Fische, Krustentiere und Muscheln zu hegen, zu fangen und sich anzueignen, besteht, im Zusammenhalt mit Abs. 4 aber neben der Hegeberechtigung auch die ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Hege beinhaltet.

Diese sich räumlich auf ein bestimmtes Fischwasser bzw. eine bestimmte Gewässerstrecke, sachlich auf die unter dem Begriff „Wassertiere“ zusammengefaßten Fische, Krustentiere und Muscheln erstreckende Berechtigung ist nicht notwendig verbunden mit dem Grundeigentum.

Hinsichtlich des Eigentums an Fischereirechten und dessen Übertragung finden, sofern im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wie schon bisher, die Bestimmungen des Privatrechtes Anwendung. In Streitfällen ist auch weiterhin das Gericht zur Entscheidung berufen.

Die im Abs. 4 unter dem Begriff „Hege“ subsumierten Verpflichtungen sollen, wenn eingangs auch nur in eher programmatischer Form, den auf Grund der ständig steigenden Umweltbelastungen auch der Fischerei drohenden Gefahren entgegenwirken und für die Erhaltung unseres Fischbestandes sowie seiner Lebensgrundlage sorgen. Gesetzliche, bescheidmäßig bewilligte oder sonstwie erlaubte störende Einwirkungen bleiben natürlich von dieser Bestimmung ausgenommen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung geht von der Tatsache aus, daß der Eigentümer eines Fischereirechtes dieses ihm zustehende Recht nicht unbedingt auch selbst auszuüben, d. h. das betreffende Fischwasser selbst zu bewirtschaften hat. Die überwiegende Mehrzahl der Vorschriften des Fischereigesetzes soll sich jedoch nur an jene Person als Normadressaten richten, welche das Fischereirecht tatsächlich ausübt. Aus diesem Grunde wurde differenziert zwischen dem Fischereiberechtigten, bei welchem es sich um den Eigentümer des Fischereirechtes handelt, und dem Bewirtschafter, also jener Person, die das Fischereirecht rechtmäßig ausübt und das Fischwasser bewirtschaftet, bei welchem es sich entweder um den Fischereiberechtigten, im Fall der Verpachtung aber um den Pächter, im Fall der Verwaltung um den Verwalter, handelt. Lediglich in jenen Bestimmungen, welche ausschließlich an den Eigentümer des Fischereirechtes gerichtet sein sollen (Anmeldungen für das Fischereibuch), wird vom Fischereiberechtigten als Normunterworfenen die Rede sein.

Zu § 3:

Im Abs. 1 wird definiert, was unter dem Begriff „Fischwasser“ im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. Hierbei wird unterschieden zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern. Die natürlichen Gewässer müssen für die Fischereiwirtschaft lediglich geeignet sein, um als „Fischwasser“ angesehen zu werden. Im Gegensatz dazu stellt bei den künstlichen Gewässern die Eignung zur „nachhaltigen Hervorbringung von Wassertieren“ die unabdingbare Voraussetzung dar. Durch diese Sonderregelung für diese Gewässer soll insbesondere auf die sogenannten „Hobby-

fischteichanlagen“ Bedacht genommen werden können. Denn nicht jede dieser Anlagen soll den Bestimmungen des Fischereigesetzes unterworfen werden, sondern nur solche, die eben für die nachhaltige Hervorbringung von Wassertieren geeignet sind. Diese Voraussetzung ist aus fischereiwirtschaftlicher Sicht betrachtet bei einer Fischproduktion von 100 kg jährlich als erfüllt anzusehen. Diese Gewichtsmenge wiederum ist erreichbar bei einer Wasserfläche von ca. 2000 m² (Karpfenteich) bzw. einem Wasserdargebot von drei Sekundenliter (Forellenteich), sodaß in der Regel lediglich Anlagen ab dieser Größe bzw. mit diesem Wasserangebot Fischwässer im Sinne dieses Gesetzes darzustellen vermögen. Vollziehbar und zweckmäßig erscheinen die Bestimmungen dieses Gesetzes aber nur, wenn sich die Wassertiere im wesentlichen im Zustand der natürlichen Freiheit befinden. Im übrigen ist aber auch bei den künstlichen Gewässern lediglich auf die Eignung und nicht auf eine tatsächliche Produktionsmenge abzustellen, um zu verhindern, daß durch eine Nicht- oder Minderbewirtschaftung die Fischwassereigenschaft und damit die Anwendung des Fischereigesetzes ausgeschlossen wird. Nähere Bestimmungen soll erforderlichenfalls die Landesregierung erlassen können. In den Abs. 2 und 3 werden die natürlichen und künstlichen Gewässer näher umschrieben.

Die hier getroffene Unterscheidung zwischen Gewässern, die Fischwässer sind, und solchen, die keine sind, ist deshalb notwendig, weil ein Teil der Regelungen über den Fischfang für alle Gewässer gelten muß, während die im § 1 Abs. 4 enthaltene Hegepflicht und die damit im Zusammenhang stehenden Bewirtschaftungsregelungen nur für hierfür geeignete Gewässer (Fischwässer) gelten sollen.

Unter den im Abs. 2 angesprochenen Maßnahmen sind z. B. Durchstiche, Stauwerke, Häfen und Retentionsbecken zu verstehen.

Die Einschränkung bei der Teilung von Fischwässern soll die der Fischereiwirtschaft abträgliche Zerstückelung verhindern.

Im Interesse einer verstärkten Rechtssicherheit wurde zur Beseitigung eventuell bestehender Zweifel am Vorliegen der fischereiwirtschaftlichen Eignung (Abs. 1) oder an der Art eines Fischwassers (Abs. 2 bis 3) ein über Antrag oder von Amts wegen einzuleitendes Verfahren mit bescheidmäßigem Abspruch hierüber gesetzlich verankert (Abs. 5).

Zu § 4:

Die Regelung des Abs. 1 entspricht grundsätzlich insofern der Regelung anderer Bundesländer, als eine Generalklausel zu Gunsten einer Gebietskörperschaft normiert wird. Abweichend von diesen Regelungen soll jedoch diese Generalklausel nicht zu Gunsten des Landes, sondern in Anlehnung an den § 4 des Fischereigesetzes aus 1895 zu Gunsten der Gemeinden statuiert werden. An Zubringern soll jedoch das Fischereirecht dem

Fischereiberechtigten am aufnehmenden Gewässer zustehen.

Die Regelung des Abs. 2, wonach in künstlichen Gewässern das Fischereirecht dem Eigentümer der Anlage zusteht, entspricht praktisch der bisherigen Rechtslage. Durch Abs. 3 sollen jedoch die ohne Mitwirkung des Fischereiberechtigten an einem ein künstliches Gewässer speisenden natürlichen Gewässer entstandenen künstlichen Gewässer künftig einer billigen Regelung unterworfen werden. Eine eventuell wasserrechtliche Bewilligung allein soll nicht ausreichen, den Eigentümer der Anlage als Fischereiberechtigten im Sinne des Gesetzes anzusehen. Vielmehr soll auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Belastungen für das speisende natürliche Gewässer der Eigentümer dieser Anlage das Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten des zuletzt genannten Gewässers herzustellen haben, um für sich selbst das Fischereirecht beanspruchen zu können. Andernfalls fällt das Fischereirecht dem Fischereiberechtigten des natürlichen Gewässers zu. Bereits bestehende Fischereirechte an künstlichen Gewässern werden hievon jedoch nicht berührt (siehe § 50 Z. 1).

Abs. 4 verfolgt dasselbe Ziel wie Abs. 3. Die Regelungen dieses Absatzes sind erforderlich, weil durch eine Wasserentnahme nicht nur das unmittelbar berührte Fischereirecht beeinträchtigt wird, sondern mit der Beeinträchtigung anderer Fischereirechte (z. B. Unterlieger) gerechnet werden muß. Die Bestimmungen des Abs. 4 sind allein schon zur Hintanhaltung von Vereinbarungen des Eigentümers der künstlichen Wasseranlage und des Berechtigten am primär berührten Fischwasser zum Nachteil anderer Fischereiberechtigter notwendig.

Abs. 5 entspricht grundsätzlich der bisherigen Rechtslage. Diese besteht im wesentlichen in der Zuweisung des Fischereirechtes in Altarmen, die auf Grund von Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 entstanden sind, an den bisher dort Fischereiberechtigten sowie in der Verpflichtung der Behörde, falls mehrere Fischereiberechtigte durch eine solche Maßnahme betroffen sind, das Fischereirecht im neuen Gerinne den Berechtigten in der ursprünglichen Gewässerstrecke verhältnismäßig und in der ursprünglichen Reihenfolge der Rechte sowie unter Bedachtnahme auf die fischereilichen Verhältnisse zuzuweisen. Eine davon abweichende Regelung sieht Abs. 6 für Vorhaben vor, die unter Aufwendung öffentlicher Mittel durchgeführt werden, weil es nicht gerechtfertigt scheint, die oft enormen fischereiwirtschaftlichen Verbesserungen, die sich aus solchen Maßnahmen ergeben, dem Fischereiberechtigten allein zugute kommen zu lassen.

Der im Abs. 7 genannte Fall des Nichtfeststehens von Fischereiberechtigten ist nicht nur bei Rechtsstreitigkeiten — etwa im Erbgang — gegeben, sondern auch dann, wenn Fischereirechte nicht beansprucht werden. Durch die Regelung soll weitestgehend verhindert werden, daß mangels

Nachweis eines Fischereirechtes, sei es aus Desinteresse, fehlenden Nachweismöglichkeiten oder anderen Gründen, ein an sich fischereiwirtschaftlich geeignetes Gewässer nicht bewirtschaftet wird.

Bei der Bestellung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Verwalters wird auf dessen Einverständnis sowie die fischereilichen Interessen Bedacht zu nehmen sein. So könnte z. B. der Fischereiberechtigte des aufnehmenden oder unterliegenden Fischwassers hiefür in Betracht kommen. Die Zweckmäßigkeit wird jedoch im Einzelfall zu prüfen sein. Neben der rein fischereilichen Bewirtschaftung obliegt es dem Verwalter auch, über die aus der Verwaltung entstandenen Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Behörde gegenüber Rechnung zu legen. Solange noch kein Fischereiberechtigter festgestellt wurde, sollen durch Einnahmen nicht gedeckte Kosten nicht vom Verwalter, sondern billigerweise vom Landesfischereiverband getragen werden. Dieser wiederum hat nach Beendigung der Verwaltung Anspruch auf Rückersatz gegenüber dem künftigen Fischereiberechtigten.

Im Interesse der Sicherstellung einer geordneten Verwaltung mußte auch die vorzeitige Abberufung eines seinen Verpflichtungen nicht nachkommenden Verwalters und eine Neubestellung ebenso vorgesehen werden, wie eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Verwaltung. Diese Kontrolle erfolgt im Rahmen eines behördlichen Verfahrens, in dem dem Landesfischereirat gemäß § 8 AVG. Parteistellung zukommt.

Zu § 5:

Zwei oder mehrere selbständige und voneinander unabhängige Fischereirechte in ein und demselben Fischwasser bilden die sogenannten Koppelfischereirechte. Davon zu unterscheiden sind Fischereirechte, die einer Personenmehrheit zukommen, so z. B. einer Erbengemeinschaft. In diesem Fall besteht lediglich ein Recht, das durch mehrere Personen gemeinsam ausgeübt wird.

Die aus diesen Koppelfischereirechten für die Fischerei nachteiligen Auswirkungen bestehen im wesentlichen in den vielfach ungeordneten Bewirtschaftungsverhältnissen. Einerseits ist jeder Koppelfischereiberechtigte für sich an möglichst hohen Ausfangergebnissen interessiert, andererseits wird versucht, die erforderlichen Besatzmaßnahmen auf die übrigen Koppelfischereiberechtigten abzuwälzen.

Die im Abs. 2 normierte Verpflichtung des Fischereiberechtigten, sein Koppelfischereirecht im Falle des Verkaufes vorerst allen übrigen Koppelfischereiberechtigten an dieser Gewässerstrecke zum Kauf anzubieten, dient infolge der Verringerung der Anzahl der Koppelfischereirechte ausschließlich der kontinuierlichen Beseitigung dieses den Interessen der Fischerei zuwiderlaufenden Zustandes, ohne sofort in bestehende Rechte einzugreifen. Mit dem Erwerb des Rechtes durch die Gesamtheit der übrigen Fischereibe-

rechtigten geht nämlich dieses eine Recht unter. Auch können neue Koppelfischereirechte nicht mehr begründet werden.

Die Erlassung von Fischereiornungen für Koppelfischereirechte ist im § 11 vorgesehen.

Zu § 6:

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist eine geteilte Verpachtung sowie eine Unterverpachtung unzulässig, wobei von ersterem (z. B. bei langen Gewässerstrecken) Ausnahmen bewilligt werden können, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu besorgen ist. Unter denselben Voraussetzungen kann die Behörde auch abweichend von der im Abs. 2 vorgesehenen starren 9-Jahresfrist eine kürzere Pachtdauer bewilligen, die jedoch sechs Jahre nicht unterschreiten darf.

Abs. 3 dieser Bestimmung regelt, an welche Personen verpachtet werden darf und fordert für diese „Pächterfähigkeit“ bestimmte Voraussetzungen. Neben den notwendigen fischereilichen Kenntnissen, die durch den Besitz der Fischerkarte nachgewiesen werden, muß der Pächter auch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers erwarten lassen. Dadurch soll verhindert werden, daß Fischereirechte an Personen verpachtet werden, bei denen von vornherein die Gefahr besteht, daß sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen werden.

Aus dem gleichen Grund darf auch an eine juristische Person oder an eine Personenmehrheit nur dann verpachtet werden, wenn die verantwortliche Verwaltung des Fischereirechtes einer hiezu bestellten Person, die die Pächterfähigkeit besitzen muß, obliegt. Die Person ist dann auch — wie in den übrigen Fällen der Pächter — der Behörde gleichermaßen für die Einhaltung der fischereilichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Vorlage des Pachtvertrages an die Behörde gemäß Abs. 4 räumt dieser die Möglichkeit ein, die Übereinstimmung des Vertrages mit den Bestimmungen des Fischereigesetzes zu überprüfen. Im Interesse der vertragschließenden Teile ist jedoch der Behörde eine Frist gesetzt, innerhalb welcher ein eventueller Versagungsgrund mitgeteilt werden muß, ansonsten der Pachtvertrag als genehmigt gilt.

Zu § 7:

Die Einführung des Fischereibuches dient der Ersichtlichmachung aller im Rahmen der Vollziehung des Fischereigesetzes relevanten Tatsachen. Hiezu zählt u. a. die genaue Bezeichnung der einzelnen Fischwässer, der Fischereiberechtigten sowie eventuell der Pächter.

Zusätzlich kann es unter Umständen zweckmäßig sein, die Grenzen des Fischwassers in der Natur kenntlich zu machen (Vermarkung).

Um sicherzustellen, daß die Eintragungen im Fischereibuch auch stets den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, mußte die Verpflich-

tung des Fischereiberechtigten normiert werden, sämtliche, die Eintragungen im A- und B-Blatt betreffenden Umstände der Behörde binnen einer Frist von vier Wochen anzuzeigen.

Das Recht, Abschriften zu nehmen, umfaßt im Sinne der geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen auch das Recht, nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten auf Kosten der Partei Kopien anfertigen zu lassen.

Die Übergangsbestimmung des § 50 sieht in diesem Zusammenhang vor, daß die für die Anlegung des Fischereibuches erforderlichen Angaben innerhalb von acht Wochen nach behördlicher Aufforderung bekanntzugeben sind.

Der im Abs. 9 vorgesehene Bescheid hat hinsichtlich des Inhaltes der Eintragungen deklarative Bedeutung, d. h. er vermag in die einzutragenden Rechtsverhältnisse nicht gestaltend einzugreifen.

Zu § 8:

In Ausführung der im § 1 Abs. 4 in programmatischer Form normierten Hegeverpflichtung verpflichtet nun diese Bestimmung den Bewirtschafter zum ausreichenden Besatz mit geeigneten und gesunden Jungfischen. Vertreter des Fischereivierausschusses können anwesend sein. Sie haben nötigenfalls die Anzeige an die Behörde zu erstatten.

Hiezu kann es erforderlich werden, die Bewirtschafter zu verpflichten, auf Grund der jeweiligen Meldungen seiner Lizenznehmer deren sowie seinen eigenen Ausfang jährlich dem Fischereivierausschuß bekanntzugeben. Dieser hat dann auf Grund der Besatzmeldung die Möglichkeit, festzustellen, ob die Besatzmenge ausreicht.

Zu § 9:

Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, die meist auf Grund einer für das betreffende Fischwasser als überhöht anzusehenden Lizenzausgabe hervorgerufene Ausbeutung wirksam bekämpfen zu können. Dies kann durch eine zahlenmäßige Beschränkung oder durch eine gänzliche Untersagung der Lizenzausgabe erfolgen. In diesen Verfahren hat der Bewirtschafter nach den Bestimmungen des AVG 1950 Parteistellung.

Hat diese Maßnahme frühzeitig, d. h. vor Ablauf der hiefür gesetzten Frist, ihren Zweck erreicht, so ist sie von der Behörde wieder aufzuheben. Sollte sich jedoch nach Ablauf des bestimmten Zeitraumes herausstellen, daß der gewünschte Erfolg noch nicht oder nicht zur Gänze eingetreten ist, so steht einer neuerlichen Verfügung nach Abs. 1 nichts im Wege.

Es gibt im Gesetz darüber hinaus weitere Bestimmungen, die Überfischungen verhindern sollen (z. B. Fischereiordnungen).

Zu § 10:

Diese Bestimmung enthält zum Schutze der heimischen Wassertiere das Verbot, nicht heimische Wassertiere ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen. Vor Erteilung dieser Bewilli-

gung ist zu prüfen, ob diese nicht heimischen Wassertiere ohne Gefahr für die heimischen Arten und deren Zusammenleben bzw. für andere Interessen ausgesetzt werden können. Andernfalls ist die Bewilligung zu versagen.

Gleichermaßen wird auch die Entnahme von für Wassertiere geeigneter Nahrung (z. B. Tubifex) durch andere Personen als dem Bewirtschafter im Interesse der Erhaltung der Lebensgrundlage von einer Bewilligung abhängig gemacht. Nicht berührt wird hiedurch eine allfällige Bewilligungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. nach dem Wasserrechtsgesetz 1959.

Zu § 11:

Wie bereits bisher sollen im Interesse einer ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft auch weiterhin Fischereiordnungen für den Attersee, den Mondsee und den Traunsee erstellt werden. Auf Grund der Bedeutung der Donau als Fischwasser sowie der dort herrschenden besonderen fischereilichen Verhältnisse erschien es notwendig, auch für dieses Gewässer die Erstellung einer Fischereiordnung zwingend vorzuschreiben.

Zu §§ 12–15:

Gemäß § 8 sind Fischwässer im Rahmen der Hege ausreichend mit Fischen zu besetzen. Um die Gefährdung vorhandener Bestände bzw. die Verbreitung von Fischkrankheiten infolge von Besatzmaßnahmen möglichst hintanzuhalten, soll nur gesundes Besatzmaterial Verwendung finden dürfen.

Um dem Bewirtschafter die Gewißheit zu geben, mit einwandfreiem Besatzmaterial versorgt zu werden, ist es notwendig, daß Unternehmen, die der Erzeugung und Heranzucht von Besatzmaterial dienen, besondere fachliche und anlagemäßige Mindestvoraussetzungen erfüllen. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist der Betrieb anzuerkennen. Mit dem aus einem solchen anerkannten Betrieb erworbenen Besatzmaterial kann der Bewirtschafter ohne weitere Untersuchungen die Verpflichtung des § 8 Abs. 1 erfüllen.

Die Pflicht zur Beschäftigung mindestens eines Fischereimeisters — diese Voraussetzung wird ohnehin in den meisten Fällen der Betriebsinhaber selbst erfüllen — soll das Vorhandensein des für die Erzeugung und Heranzucht von Besatzmaterial erforderlichen Fachwissens sicherstellen. Neben diesem Fachwissen müssen jedoch auch gewisse anlagen- und einrichtungsmäßige Mindestanforderungen, deren Detailregelung einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten ist, erfüllt werden.

Um dauerhaft die Erzeugung und Heranzucht von gesundem Besatzmaterial zu gewährleisten, mußte der Behörde die Möglichkeit des Widerrufes der Anerkennung eingeräumt werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem Widerruf nach § 15 erster Satz, der zwingend zu erfolgen hat, weil der Mangel einer der Anerkennungsvoraussetzungen entstanden ist, und jenem nach

§ 15 zweiter Satz, der (wegen Nichtbeachtung des § 14 Abs. 1 bzw. von Vorschriften nach § 14 Abs. 2) im Ermessen der Behörde liegt.

Zu §§ 16–22:

Die §§ 16–22 enthalten die näheren Bestimmungen über die Fischerlegitimationen. Der Fischfang darf demnach von jedermann, also auch vom Bewirtschafter, nur ausgeübt werden, wenn eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte mit Lichtbildausweis mitgeführt wird. Zusätzlich ist, sofern der Fischfang nicht vom Bewirtschafter selbst oder in Begleitung des Bewirtschafters ausgeübt wird, dessen schriftliche Bewilligung erforderlich. Das Erfordernis der schriftlichen Bewilligung entfällt naturgemäß auch, wenn der Fischfang im Auftrag des Bewirtschafters von seinem Angestellten (Gehilfen) ausgeübt wird. Diese genannten Legitimationen sind sowohl den Fischereischutzorganen als auch den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über deren Verlangen zur Einsicht auszuhändigen. Im Hinblick auf eine Erleichterung der Kontrollmöglichkeiten waren hinsichtlich der Formerfordernisse für die Fischerlegitimationen entsprechend strenge Maßstäbe anzulegen.

Im übrigen wird dem bisher unbefriedigenden Zustand, daß jeder, ob mit oder ohne fachliche Eignung, den Fischfang ausüben konnte, nun durch § 22 ein Ende bereitet. Vor erstmaliger Ausstellung einer Fischerkarte ist die fischereiliche Eignung nachzuweisen. Personen, die im Besitze einer auf Grund des Fischereigesetzes vom 2. Mai 1895 ausgestellten Fischerkarte oder von Fischerbüchern in der Gesamtdauer von drei Jahren sind, haben den Nachweis der fischereilichen Eignung nicht mehr zu erbringen. Dieser Nachweis ist auch nicht erforderlich bei Ausstellung einer Fischergastkarte. Diese überwiegend im Interesse des Fremdenverkehrs geschaffene Ausnahme ist jedoch mit drei Wochen befristet und kann nur zweimal jährlich gewährt werden; mit diesen Einschränkungen soll verhindert werden, daß das Erfordernis der fischereilichen Eignung von Inländern praktisch dauernd umgangen werden kann.

Eine Ausnahme stellt auch die Bestimmung des § 22 Abs. 3 dar, wonach der Nachweis der fischereilichen Eignung auch auf Grund einer entsprechenden Berufsausbildung oder einer in einem anderen Bundesland abgelegten Fischerprüfung als erbracht anzusehen ist.

Neben einer mangelnden fischereilichen Eignung sieht das Gesetz im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei auch noch andere Verweigerungsgründe vor, bei deren Eintritt eine bereits ausgestellte Fischerkarte zu entziehen ist. Im Falle wiederholter Übertretungen dieses Gesetzes oder wenn auf Grund bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Fischfangs geboten erscheint, kann auch die Fähigkeit zur Erlangung einer Fischerkarte für die Dauer von bis zu drei Jahren aberkannt werden.

Zu §§ 23–27:

Im Interesse eines geordneten Fischereiwesens sowie der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Einrichtung eines sogenannten Fischereischutzes unbedingt notwendig. Die den Fischereischutz ausübenden Organe werden von den Bewirtschaftern bestellt und hierauf von der Behörde betraut und angelobt. Auf Grund der weitreichenden Befugnisse dieser Organe ist neben anderen Bestimmungsvoraussetzungen auch das positive Ablegen der Fischereischutzprüfung vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission erforderlich. Des weiteren war der Behörde bei Vorliegen der im § 24 Abs. 3 genannten Voraussetzungen auch die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung einzuräumen.

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen über den Fischereischutz weitgehend den Regelungen in vergleichbaren Rechtsgebieten.

Zu § 28:

Da die Ausübung der Fischerei in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur unter Benützung fremder Grundstücke möglich ist, sollen durch diese Bestimmung sowohl die dem Bewirtschafter als auch dem Grundeigentümer zukommenden Rechte und Pflichten klar abgegrenzt und damit unzumutbare Beeinträchtigungen des einen oder des anderen weitestgehend hintangehalten werden.

Kann über die Art und den Umfang der Duldungsverpflichtung zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, so entscheidet über Antrag die Behörde. Die Behörde bzw. das Gericht entscheiden im Nichteinigungsfall auch über infolge der Inanspruchnahme der Grundstücke eventuell eingetretene Vermögensnachteile. Bei der im Abs. 6 normierten Frist zur Stellung eines Antrages auf Festsetzung der Entschädigung handelt es sich um eine Fallfrist. Diese kann daher nicht erstreckt werden.

Zu § 29:

Die dem Bewirtschafter im Falle eines Hochwassers eingeräumte Berechtigung zur Fischfolge bildet die logische Folge des vom Grundeigentum unabhängigen Fischereirechtes. Auch die Behinderung der Rückkehr der Wassertiere nach Ablauf des Hochwassers würde einen Eingriff in dieses Recht darstellen. Das Aneignungsrecht des Grundeigentümers an zurückgebliebenen Wassertieren entspricht der bestehenden Rechtslage.

Zu § 30:

Diese Bestimmung soll die Bewirtschafter bei Maßnahmen nach Abs. 1 wenigstens vor unvorhergesehenen Beeinträchtigungen bewahren und ihnen die zeitgerechte Vornahme der zum Schutz des Fischbestandes erforderlichen Vorkehrungen ermöglichen.

Zu §§ 31–33:

In diesen Vorschriften sind die Bestimmungen über Schonzeiten und Mindestfangmaße (die näheren Regelungen sind einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten), verbotene Fanggeräte und Fangmethoden sowie örtliche Verbote enthalten. Im Interesse einer steten Anpassungsmöglichkeit an die tatsächlichen Gegebenheiten kann die Landesregierung durch Verordnung im Rahmen der vom Gesetz festgelegten Grenzen weitere Verbote statuieren.

Eine allgemein gültige Definition des Begriffes „weidgerecht“ gibt es nicht. Im wesentlichen wird man darunter ein Verhalten und eine ethische Einstellung verstehen, die sich im Einklang mit den Regeln und Gebräuchen der Fischerei befinden.

Ausnahmen von bestimmten Verboten können gemäß § 33 weiterhin erteilt werden, wenn es im Interesse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers gelegen ist.

Zu §§ 34–46:

Diese Bestimmungen enthalten die Regelungen hinsichtlich der Interessenvertretung der Fischer, deren Organe und Aufgaben. An die Stelle des Landes-Fischereirates tritt nunmehr der O. ö. Landesfischereiverband.

Der O. ö. Landesfischereiverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, dem alle Bewirtschafteter als ordentliche Mitglieder angehören. Als Organ zur Besorgung der Geschäfte kann eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers eingerichtet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsführung des O. ö. Landesfischereiverbandes sind den Satzungen, die der Landesfischereirat zu beschließen hat und der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen, vorbehalten.

Zu §§ 47–52:

Die §§ 47–52 enthalten die Zuständigkeit der Behörden, die Straf- und Übergangs- sowie Schlußbestimmungen.

In Anbetracht der Tatsache, daß sich eine Reihe von Fischwässern über zwei oder mehrere politische Bezirke erstreckt, wird im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben sein. In diesen Fällen ist gemäß § 4 AVG 1950 vorzugehen (§ 47 Abs. 2).

§ 48 regelt ausschließlich die Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden an der Vollziehung des Gesetzes. Die Mitwirkung an der Vollziehung durch andere Organe, insbesondere auch durch die vorhandenen Gemeindegewachkörper im Rahmen ihrer Befugnisse wird hiedurch nicht berührt und richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (O. ö. Fischereigesetz) beschließen.

Linz, am 29. April 1983

Pauzenberger
Obmann

Dr. Pühringer
Berichterstatter

Gesetz

vom

**über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich
(O. ö. Fischereigesetz)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT**Allgemeines****§ 1****Fischereirecht**

(1) Das Fischereirecht ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Gewässer, auf das sich das Recht räumlich erstreckt, Wassertiere, das sind Fische, Krustentiere und Muscheln, zu hegen, zu fangen (Fischfang) und sich anzueignen.

(2) Das Fischereirecht schließt das Recht der Entnahme der für Wassertiere geeigneten Nahrung aus dem Gewässer (§ 10), der vorübergehenden Benützung der Ufergrundstücke (§ 28), der Fischfolge bei Hochwasser (§ 29) und des Betretens von Wasserkraft- und Stauanlagen (§ 30) in sich.

(3) Das Fischereirecht ist ein dingliches, nicht notwendig mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbundenes Recht. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unterliegen das Eigentum an einem Fischereirecht und dessen Übertragung den Vorschriften des Privatrechtes. Bei der Übertragung allfälliger Miteigentumsrechte ist § 5 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Mit dem Recht nach Abs. 1 ist die Pflicht verbunden, einen nach Art und Menge angemessenen Fischbestand zu erhalten (Hegepflicht) und, soweit dies zumutbar ist, dafür zu sorgen, daß die Lebensgrundlage der Wassertiere nicht beeinträchtigt wird.

§ 2**Fischereiberechtigter; Bewirtschafter**

Fischereiberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer eines Fischereirechtes. Bewirtschafter eines Gewässers ist der Fischereiberechtigte, im Falle der Verpachtung des Fischereirechtes (§ 6) der Pächter und im Falle der Verwaltung des Fischereirechtes (§ 4) der Verwalter.

§ 3**Fischwässer**

(1) Fischwässer sind fließende oder stehende Tagewässer (einschließlich des zu Tage getretenen Grundwassers) oder Teile solcher Gewässer. Quellen

und deren Abläufe sowie Niederschlagsgerinne, die für die Fischereiwirtschaft nicht geeignet sind, gelten nicht als Fischwässer. Ebenso gelten künstliche Gewässer, in denen Wassertiere nicht im Zustande natürlicher Freiheit gehalten werden (wie Aquarien, Zierteiche oder Betriebe zur intensiven Aufzucht von Wassertieren, z. B. zu Zucht- oder Speisezwecken) oder die für die nachhaltige Hervorbringung von Wassertieren nicht geeignet sind, nicht als Fischwässer. Nähere Bestimmungen über die Eignung von künstlichen Gewässern zur nachhaltigen Hervorbringung von Wassertieren kann die Landesregierung durch Verordnung treffen.

(2) Natürliche Gewässer sind solche, die ohne menschliche Einwirkung entstanden sind. Maßnahmen, die das Bett eines natürlichen Gewässers umgestalten, seinen Lauf verändern oder das Gewässer aufstauen, ändern nichts an der Eigenschaft dieses Gewässers als natürliches Gewässer.

(3) Künstliche Gewässer sind solche, die durch menschliche Einwirkung vom natürlichen Lauf abgelenkt und in einem künstlich angelegten Bett vom ursprünglich natürlichen Gewässer fortgeleitet werden, mag es auch im weiteren Verlauf zur Vereinigung mit einem natürlichen Gewässer kommen. Als künstliche Gewässer gelten auch durch menschliche Einwirkung entstandene Anlagen, in denen sich Wasser (Grundwasser, Wasser aus Niederschlägen oder aus Zuflüssen) als Taggewässer in einem hierfür errichteten Behälter ansammelt.

(4) Die Teilung von Fischwässern ist nur mit Genehmigung der Behörde zulässig. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn hiedurch keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu besorgen ist.

(5) Bestehen Zweifel,

- a) ob oder in welchem räumlichen Umfang ein Gewässer ein Fischwasser im Sinne des Abs. 1 ist,
- b) ob ein Gewässer ein natürliches oder künstliches Gewässer ist,

so hat hierüber die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen zu entscheiden.

§ 4

Zuweisung von Fischereirechten

(1) An natürlichen Gewässern steht das Fischereirecht der Gemeinde zu, wenn und solange ein Fischereirecht Dritter nicht nachgewiesen werden kann. Abweichend davon steht das Fischereirecht an Zubringern dem Fischereiberechtigten am aufnehmenden Gewässer zu, wenn und solange nicht entgegenstehende Rechte nachgewiesen werden. Die von der Gemeinde als Fischereiberechtigter wahrzunehmenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) An künstlichen Gewässern steht, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, das Fischereirecht den Eigentümern der Anlage zu.

(3) Werden jedoch künstliche Gewässer so angelegt, daß sie zumindest teilweise von einem anderen

Gewässer gespeist werden, so fällt das Fischereirecht an der gesamten Anlage dem Fischereiberechtigten an jenem Gewässer zu, von dem das künstliche Gewässer gespeist wird. Kommen danach mehrere Fischereiberechtigte in Betracht, so fällt das Fischereirecht an der gesamten Anlage dem Fischereiberechtigten an jenem Gewässer zu, von dem die Anlage überwiegend gespeist wird. In Zweifelsfällen kommt jenem Fischereiberechtigten das Fischereirecht zu, dessen Gewässer für die Anlage von größerer fischereiwirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Fischereiberechtigte kann auf das ihm am künstlichen Gewässer zustehende Fischereirecht zu Gunsten des Eigentümers der Anlage verzichten; der Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an die Behörde.

(4) Jene Fischereiberechtigten, aus deren Gewässer das künstliche Gewässer gespeist wird, ohne daß ihnen das Fischereirecht gemäß Abs. 3 zukommt, sowie jene Fischereiberechtigten, deren Gewässer durch die Wasserentnahme beeinträchtigt wird, sind vom Fischereiberechtigten am künstlichen Gewässer angemessen zu entschädigen. Ebenso hat der Eigentümer einer künstlichen Wasseransammlung, in der Wassertiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (§ 3 Abs. 1), jene Fischereiberechtigten zu entschädigen, deren Gewässer durch eine dieser Wasseransammlungen dienende Wasserentnahme beeinträchtigt wird. Ansprüche auf Grund dieses Absatzes sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(5) In einem durch Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 veränderten natürlichen Gewässer steht das Fischereirecht dem Fischereiberechtigten an der ursprünglichen Gewässerstrecke zu; desgleichen verbleibt ihm das Fischereirecht in den hiedurch entstandenen Altwässern. Werden durch eine solche Maßnahme mehrere Fischereiberechtigte betroffen, so sind die Fischereirechte im neuen Gewässer unter Bedachtnahme auf die Flächen- bzw. Längenverhältnisse und auf die Reihenfolge der Fischereirechte in der ursprünglichen Gewässerstrecke von der Behörde den Fischereiberechtigten neu zuzuweisen. Auf die Interessen einer ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft ist dabei Bedacht zu nehmen.

(6) Wird durch Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 unter Aufwendung von Bundes-, Landes- oder Gemeindemitteln ein Gewässer (eine Gewässerstrecke) so verändert, daß sich seine (ihre) Wasserfläche mindestens verdoppelt, so steht das Fischereirecht an dieser Wasserfläche abweichend von Abs. 5 dem Fischereiberechtigten an der ursprünglichen Gewässerstrecke gemeinsam mit den an die neu geschaffene Wasserfläche angrenzenden Gemeinden zu. Die beiden letzten Sätze des Abs. 5 gelten sinngemäß. Wenn hiernach eine Aufteilung der Wasserfläche auf die Fischereiberechtigten ohne Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht möglich ist, ist auch die Begründung von Koppelfischereirechten zulässig.

(7) Wenn und solange an einem Fischwasser der Fischereiberechtigte nicht feststeht, hat die Behörde

nach Anhörung der Gemeinde und des Fischereirevierausschusses bis zur Feststellung des Fischereiberechtigten mindestens einen Verwalter zu bestellen, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers erforderlich ist. Der Verwalter hat hinsichtlich der dem Fischereiberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Rechte und Pflichten die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verwalter muß die Pächterfähigkeit (§ 6 Abs. 3) besitzen. Für seine Tätigkeit gebührt ihm ein von der Behörde nach Anhörung des Fischereirevierausschusses festzusetzendes angemessenes Entgelt. Die Anhörung der Gemeinde erfolgt in ihrem eigenen Wirkungsbereich.

(9) Die Verwaltung erfolgt gegen nachträgliche Verrechnung mit dem Fischereiberechtigten und auf dessen Gefahr; die durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten aus der Verwaltung trägt vorläufig der Landesfischereiverband. Der Verwalter hat der Behörde auf Verlangen jederzeit, ansonsten jedoch jährlich bis 31. Jänner des Folgejahres und spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen.

(9) Wenn der Verwalter seiner Aufgabe nicht gerecht wird oder wenn ein Umstand eintritt, der seine Bestellung ausschließen würde, hat ihn die Behörde nach Anhörung des Fischereirevierausschusses abzurufen, zur sofortigen Rechnungslegung zu verhalten und einen neuen Verwalter zu bestellen.

(10) Die gemäß den Abs. 8 und 9 gelegte Rechnung ist von der Behörde hinsichtlich ihrer Richtigkeit und der Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Kostenersatz durch den Landesfischereiverband bzw. durch den Fischereiberechtigten zugrunde zu legen.

§ 5

Koppelfischereirecht

(1) Koppelfischereirechte liegen vor, wenn an einem Fischwasser mehrere selbständige Fischereirechte bestehen.

(2) Hat ein Fischereiberechtigter die Absicht, sein Koppelfischereirecht zu verkaufen, so hat er es zunächst allen übrigen an diesem Fischwasser Fischereiberechtigten zum Kauf anzubieten. Die Frist für die Geltendmachung des Kaufrechtes beträgt drei Monate, beginnend mit dem Tag der nachweisbaren Verständigung sämtlicher Koppelfischereiberechtigter vom beabsichtigten Verkauf. Wird von einem, mehreren oder der Gesamtheit der Koppelfischereiberechtigten der vollständige Preis, welcher von einem Dritten angeboten wurde, entrichtet, so ist das Fischereirecht auch beim Auftreten dritter Käufer dem oder den Bewerbern aus dem Kreis der Koppelfischereiberechtigten zu verkaufen. Ein Verkauf an einen dritten Bewerber ist in diesem Fall ungültig.

(3) Wird ein Koppelfischereirecht von der Gesamtheit der übrigen Fischereiberechtigten erworben, so erlischt es.

(4) Neue Koppelfischereirechte können unbeschadet des § 4 Abs. 6 letzter Satz nicht begründet wer-

den. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 6

Pacht von Fischereirechten

(1) Fischereirechte dürfen grundsätzlich nur ungeteilt verpachtet werden. Die Verpachtung von Teilen eines Fischereirechtes bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn hiedurch keine wesentliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu besorgen ist. Die Unterverpachtung eines Fischereirechtes ist nicht zulässig.

(2) Die Pachtdauer beträgt neun Jahre. Wenn hiedurch keine wesentliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu besorgen ist, hat die Behörde auf Antrag des Fischereiberechtigten auch eine kürzere Pachtdauer zu bewilligen. Die Pachtdauer darf jedoch sechs Jahre nicht unterschreiten.

(3) Ein Fischereirecht darf an eine natürliche Person nur verpachtet werden, wenn diese im Besitz einer Fischerkarte (§ 17) ist und von ihr die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers erwartet werden kann (Pächterfähigkeit). An eine juristische Person oder eine Personenmehrheit darf ein Fischereirecht nur verpachtet werden, wenn von ihr die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers erwartet werden kann und wenn von ihr eine natürliche Person, die die Pächterfähigkeit besitzt, zur verantwortlichen Verwaltung des Fischereirechtes bestellt wird.

(4) Der Pachtvertrag ist vom Pächter innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluß der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Pachtvertrag Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht. Wird den Vertragsparteien nicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Pachtvertrages bei der Behörde ein Grund für die beabsichtigte Versagung der Genehmigung mitgeteilt, so gilt die Genehmigung mit dem Ablauf der Frist als erteilt.

(5) Dem Pächter kommt während der Dauer der Pacht das Fischereirecht wie dem Fischereiberechtigten zu; in dieser Zeit treffen ihn die Verpflichtungen aus diesem Gesetz, soweit sie nicht ausdrücklich den Fischereiberechtigten obliegen.

(6) Die Genehmigung des Pachtvertrages ist von der Behörde zurückzunehmen, wenn der Pächter die Pächterfähigkeit (Abs. 3) verliert oder von ihm die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers nicht mehr erwartet werden kann.

§ 7

Fischereibuch

(1) Die Behörde hat für den Bereich des politischen Bezirkes das Fischereibuch zu führen.

(2) Im Fischereibuch sind die Fischwässer, die Fischereiberechtigten, die Pächter und die Verwalter einzutragen. Auf Antrag des Fischereiberechtigten sind auch Gewässer, die keine Fischwässer sind, in das Fischereibuch aufzunehmen.

(3) Das Fischereibuch besteht aus dem Hauptbuch, der Urkundensammlung und dem Verzeichnis der Fischereiberechtigten.

(4) Das Hauptbuch ist aus Einlagen zu bilden, die je aus einem A-Blatt und einem B-Blatt bestehen.

(5) Einzutragen sind:

Im A-Blatt: das Fischwasser (Gewässer) unter Angabe der Grundstücksnummern (gegebenenfalls auch mit einer ortsüblichen Benennung); bei Gerinnen die Länge und durchschnittliche Breite; bei Wasseransammlungen die Fläche und die Begrenzung.

Im B-Blatt: der Fischereiberechtigte mit Angabe des Rechtstitels, bei Verpachtung auch der Pächter und gegebenenfalls die gemäß § 6 Abs. 3 namhaft gemachte Person, bei Verwaltung (§ 4 Abs. 7) der Verwalter sowie Maßnahmen gemäß § 9.

In die Urkundensammlung sind die Urkunden aufzunehmen, die den Bestand der Fischereirechte und Änderungen an diesen betreffen. Das Verzeichnis der Fischereiberechtigten hat die Namen der Fischereiberechtigten, der Pächter und der Verwalter zu enthalten.

(6) Das Fischereibuch ist öffentlich. Es steht jedermann frei, das Fischereibuch einzusehen und Abschriften zu nehmen.

(7) Die nach den Bestimmungen des Gesetzes erfolgten Eintragungen im Fischereibuch gelten bis zum Beweis des Gegenteiles als richtig. Dies gilt nicht für Eintragungen, die mit dem Grundbuch im Widerspruch stehen.

(8) Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, ihre Fischereirechte binnen vier Wochen nach deren Erwerb unter Vorlage der bezüglichen Beweismittel bei der Behörde zur Eintragung anzumelden. Der Fischereiberechtigte hat alle Änderungen, die Eintragungen im A- oder B-Blatt des Fischereibuches betreffen, binnen vier Wochen der Behörde unter Vorlage der bezüglichen Beweismittel zur Änderung der Eintragungen anzuzeigen, sofern die Änderung nicht durch eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Entscheidung der Behörde bewirkt wird.

(9) Jeder Eintragung im Fischereibuch und jeder Änderung, Berichtigung oder Löschung einer Eintragung muß ein darauf bezüglicher Bescheid der Behörde vorausgehen, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt.

(10) Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und Führung des Fischereibuches hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

II. ABSCHNITT

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen

§ 8

Bewirtschaftung; Besatz

(1) Der Bewirtschafter (§ 2) ist im Rahmen der

Hege (§ 1 Abs. 4) verpflichtet, das Fischwasser ausreichend mit geeignetem und gesundem Besatzmaterial zu besetzen. Als geeignet und gesund kann der Bewirtschafter jedenfalls Besatzmaterial aus anerkannten Fischzuchtbetrieben (§ 12) ansehen.

(2) Menge und Herkunft des Besatzes sowie Ort und Zeit des Besatzvorganges sind vom Bewirtschafter, und zwar tunlichst eine Woche vorher, dem Fischereirevierausschuß anzuzeigen. Vertretern des Fischereirevierausschusses ist die Möglichkeit einzuräumen, während des Besatzvorganges anwesend zu sein.

(3) Die Behörde kann den Bewirtschafter nach Anhören des Fischereirevierausschusses von der Besatzpflicht für bestimmte Zeit entbinden, wenn aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers nicht möglich ist.

(4) Der Fischereirevierausschuß kann entweder für das gesamte Fischereirevier oder für Teile des Fischereireviers beschließen, daß die Bewirtschafter über die im Kalenderjahr in ihrem Fischwasser gefangenen Fische ein Fangverzeichnis zu führen und dieses bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Fischereirevierausschuß zu übermitteln haben. Im Fangverzeichnis sind sämtliche gefangene Fische, nach Arten aufgegliedert, anzuführen. Zu diesem Zweck haben Lizenznehmer (§ 20) der betroffenen Bewirtschafter Zahl und Art der gefangenen Fische innerhalb eines Monats ab dem Ende der Gültigkeit der Lizenz, jedenfalls jedoch bis zum 31. Jänner des Folgejahres dem Bewirtschafter zu melden.

§ 9

Überfischung

(1) Bei einem durch übermäßige Entnahme bedingten erheblichen Sinken des Bestandes unter den angemessenen Fischbestand gemäß § 1 Abs. 4 (Überfischung) kann die Behörde auf Antrag des Fischereirevierausschusses dem Bewirtschafter die Ausgabe von Lizenzen (§ 20) für einen bestimmten Zeitraum beschränken oder gänzlich untersagen; erforderlichenfalls kann die Behörde jede Befischung untersagen. Vor der Erlassung eines solchen Bescheides ist der Fischereirevierausschuß zu hören, sofern nicht dem Antrag des Fischereirevierausschusses entsprochen werden soll.

(2) Entfällt der Grund für die Verhängung von Maßnahmen nach Abs. 1 vor Ablauf des hierfür bestimmten Zeitraumes, so hat die Behörde die getroffenen Verfügungen vorzeitig aufzuheben.

§ 10

Nicht heimische Wassertiere; Entnahme von Nahrung

(1) Das Aussetzen von nicht heimischen Wassertieren ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Nachteile für die Fischerei und keine sonstigen Schäden (z. B. am Biotop der Gewässer oder an Einrichtungen oder Anlagen an Gewässern) zu erwarten sind. Die Lan-

desregierung kann durch Verordnung feststellen, welche Wassertiere als heimisch gelten.

(2) Der Bewirtschafter kann die für Wassertiere geeignete Nahrung dem Gewässer entnehmen, soweit eine Störung der Lebensgrundlage der Wassertiere oder eine sonstige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht zu befürchten ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Behörde eine Entnahme auch anderen Antragstellern bewilligen. Im Bewilligungsverfahren hat der Bewirtschafter Parteistellung. Eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehende Bewilligungspflicht wird hiedurch nicht berührt.

(3) Bewilligungen im Sinne der Abs. 1 und 2 dürfen nur auf bestimmte Zeit und unter den erforderlichen Auflagen erteilt werden.

§ 11

Fischereiornungen

(1) Die Landesregierung hat, soweit es im Interesse der Fischereiwirtschaft notwendig ist, nach Anhören des Landesfischereirates für bestimmte Gewässer durch Verordnung eine Fischereiordnung zu erlassen. Eine Fischereiordnung ist jedenfalls für die Donau, für den Attersee, den Mondsee und den Traunsee zu erlassen.

(2) In die Fischereiordnung sind nach Erfordernis die näheren Bestimmungen über den Fischereibetrieb, die Ausübung von Koppelfischereirechten, die Anzahl der auszugebenden Fischergastkarten und Lizenzen, Fischschonstätten und deren Kennzeichnung, Schonzeiten, Mindestfangmaße, Fangzeiten, Arten des Besatzes, Fangarten und Fangmittel und den Fischereischutz aufzunehmen. In der Fischereiordnung können Angelegenheiten bezeichnet werden, die einer Regelung durch den Fischereivierausschuß überlassen bleiben. Kommt eine Regelung innerhalb eines Jahres ab der Erlassung der Verordnung nicht zustande, so ist die Angelegenheit von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

III. ABSCHNITT

Fischzuchtbetriebe

§ 12

Anerkannte Fischzuchtbetriebe

(1) Anerkannte Fischzuchtbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die die Erzeugung und Heranzucht von Besatzmaterial betreiben und durch die Landesregierung anerkannt wurden.

(2) Für diese Betriebe gelten im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Erzeugung und Heranzucht von Besatzmaterial nur die Bestimmungen des III. Abschnittes.

§ 13

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Ein Fischzuchtbetrieb ist über Antrag von der Behörde anzuerkennen (§ 12), wenn

a) der Betriebsinhaber Fischereimeister (§ 16 Abs. 5

O. ö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 53) ist oder im Betrieb wenigstens ein Fischereimeister beschäftigt ist und

- b) die für eine Erzeugung gesunden Besatzmaterials erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar eine in Menge und Qualität entsprechende Wasserversorgung, bauliche Einrichtungen (Bruthaus, Geräteraum u. dgl.), Teiche und Becken oder Aufzuchtbäche sowie die notwendigen Betriebsmittel vorhanden sind.

(2) Die näheren Vorschriften über die Mindestanforderungen hinsichtlich der Anlagen und Einrichtungen gemäß Abs. 1 lit. b können durch Verordnung der Landesregierung erlassen werden.

§ 14

Pflichten

(1) Anerkannte Fischzuchtbetriebe sind so zu führen, daß Gewähr für die Erzeugung und Heranzucht von gesundem Besatzmaterial gegeben ist. Nur solches Besatzmaterial darf abgegeben werden.

(2) Kommt der Betriebsinhaber seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so hat die Behörde die Abgabe von Besatzmaterial für Besatzzwecke zu untersagen. Die Untersagung ist zurückzunehmen, wenn die Untersagungsgründe nicht mehr gegeben sind.

§ 15

Widerruf der Anerkennung

Fällt eine der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 weg oder entspricht der Betrieb nicht mehr den gemäß § 13 Abs. 2 erlassenen Vorschriften über die Mindestanforderungen, so hat die Landesregierung, sofern nicht auf andere geeignete Weise die für die Heranzucht gesunden Besatzmaterials erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden können, die Anerkennung zu widerrufen. Wird ungeachtet wiederholter Mahnungen gegen die Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 oder gegen Untersagungen nach § 14 Abs. 2 verstoßen, so kann die Landesregierung die Anerkennung widerrufen.

IV. ABSCHNITT

Fischerlegitimationen

§ 16

Allgemeines

(1) Die Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs ist an den Besitz von Fischerlegitimationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebunden.

(2) Wer den Fischfang ausübt (Fischer), hat eine auf seinen Namen lautende gültige

- a) Fischerkarte mit Lichtbild (§ 17) oder eine Fischergastkarte (§ 19) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und
- b) schriftliche Bewilligung (Lizenz) des Bewirtschafters des betreffenden Fischwassers (§ 20)

bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

(3) Das Erfordernis der Lizenz entfällt, wenn der Bewirtschafter des betreffenden Gewässers den Fischfang ausübt oder der Fischfang in Begleitung des Bewirtschafters des betreffenden Gewässers ausgeübt wird.

(4) Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen, sofern sie eine Lizenz bei sich führen, den Fischfang nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die zur Ausübung des Fischfanges berechtigt sein muß, ausüben. Abs. 3 ist anzuwenden. Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 17

Fischerkarte

(1) Die Fischerkarte ist über Antrag von der Behörde für die Dauer von zehn Kalenderjahren auszustellen.

(2) Zur Ausstellung der Fischerkarte ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hat ein Antragsteller in Oberösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist jene Behörde zuständig, bei der die Ausstellung der Fischerkarte beantragt wird.

(3) Voraussetzung für die Erlangung einer Fischerkarte ist

- a) die Vollendung des 12. Lebensjahres,
- b) der Nachweis der fischereilichen Eignung (§ 22) und
- c) der Nachweis, daß kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 18 Abs. 1 vorliegt.

§ 18

Verweigerung und Entzug der Fischerkarte

(1) Die Ausstellung der Fischerkarte ist zu verweigern:

- a) Entmündigten, wenn der Grund der Entmündigung erwarten läßt, daß keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Fischfanges gegeben ist;
- b) Personen, die wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder der im § 52 angeführten Rechtsvorschriften bestraft wurden, für die Dauer von höchstens drei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft des letzten Strafbescheides oder Strafurteiles;
- c) Personen, die auf Grund einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Fischfanges bieten, für die Dauer von höchstens drei Jahren. Der Fristablauf bestimmt sich nach § 27 Abs. 2 Strafgesetzbuch.

(2) Erlangt die Behörde Kenntnis, daß bei einem Inhaber einer Fischerkarte ein Verweigerungsgrund nach Abs. 1 eingetreten ist, so hat die Behörde die Fischerkarte zu entziehen. In den Fällen nach

Abs. 1 lit. b und c kann die Behörde die Fähigkeit zur Erlangung einer neuen Fischerkarte für die Dauer von höchstens drei Jahren aberkennen.

(3) Die Behörde hat von jedem rechtskräftigen Entzug einer Fischerkarte den Landesfischereiverband zu benachrichtigen.

§ 19

Fischergastkarte

(1) Fischergastkarten sind von der Behörde auf Antrag des Bewirtschafters auf seinen Namen lautend in der gewünschten Anzahl auszustellen.

(2) Der Bewirtschafter hat vor Aushändigung der Fischergastkarte an den Fischergast diese vollständig und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Der Fischergast hat sie vor Ausübung des Fischfanges zu unterfertigen. Die Gültigkeitsdauer der Fischergastkarte beträgt drei Wochen. Unvollständig oder nicht in dauerhafter Schrift ausgefüllte sowie nicht unterfertigte oder unleserliche Fischergastkarten sind ungültig.

(3) Fischergäste müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in einem Kalenderjahr höchstens zwei Fischergastkarten lösen.

(4) Der Bewirtschafter hat über die Fischergäste eine schriftliche Aufstellung zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 20

Schriftliche Bewilligung (Lizenz)

(1) Die Lizenz hat jedenfalls

- a) den Namen des Bewirtschafters und des Lizenznehmers,
- b) die Bezeichnung des betreffenden Gewässers, die von der Lizenz erfaßten Gewässerbereiche und die bewilligten Fangmittel,
- c) Beginn und Ende der Gültigkeit der Bewilligung,
- d) das Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift des Bewirtschafters

zu enthalten. Lizenzen, die nicht diese Angaben enthalten, sind ungültig.

(2) Die Lizenz darf nur an eine Person ausgestellt werden, die im Besitz einer gültigen Fischerkarte oder einer gültigen Fischergastkarte ist oder gemäß § 16 Abs. 4 den Fischfang ausübt.

(3) Die Lizenz ist unter Verwendung des vom O. ö. Fischereiverband aufgelegten und bei den Fischereivierausschüssen zu beziehenden Formulare auszustellen. Diese Formulare dürfen von den Fischereivierausschüssen nur für ein Kalenderjahr ausgefolgt werden und sind nur für dieses Kalenderjahr gültig.

§ 21

Durchführungsbestimmungen

Nähere Vorschriften über Form und Inhalt der Fischerkarte, der Fischergastkarte und der Lizenz sind von der Landesregierung durch Verordnung zu

erlassen. Lizenzvordrucke sind so zu gestalten, daß Lizenzen auch für mehrere Fischwässer ausgestellt werden können.

§ 22

Fischereiliche Eignung

(1) Personen, die die erstmalige Ausstellung einer Fischerkarte beantragen, müssen die für die Ausübung des Fischfanges unerläßlichen rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen (fischereiliche Eignung).

(2) Die fischereiliche Eignung ist der Behörde durch die Teilnahme an einer vom O. ö. Landesfischereiverband durchzuführenden Unterweisung und die Vorlage einer vom O. ö. Landesfischereiverband ausgestellten Bescheinigung über die Teilnahme an dieser Unterweisung nachzuweisen.

(3) Die fischereiliche Eignung gilt ohne Unterweisung nach Abs. 2 als nachgewiesen:

- a) durch den ordnungsgemäßen Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung;
- b) im Fall der Gegenseitigkeit durch Nachweis der fischereilichen Eignung in einem anderen Bundesland, wenn dieser Nachweis in diesem Bundesland die Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausübung des Fischfanges bildet.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Arten der Berufsausbildung die Voraussetzung nach Abs. 3 lit. a zutrifft.

V. ABSCHNITT

Fischereischutz

§ 23

Fischereischutzorgane

(1) Die Bewirtschafter können zum Schutz der Fischerei in ihrem Fischwasser geeignete Personen als Fischereischutzorgane bestellen und bei der Behörde deren Betrauung mit den Funktionen eines Fischereischutzorganes beantragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 kann der Bewirtschafter auch seine Betrauung beantragen. Mehrere Bewirtschafter können auch eine Person für mehrere Fischwässer bestellen und ihre Betrauung beantragen.

(2) Geeignete Personen im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, die für die Ausübung des Fischereischutzdienstes erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen und die überdies

- a) im Besitz einer Fischerkarte sind und
- b) die Fischereischutzprüfung (§ 26) mit Erfolg abgelegt haben.

§ 24

Betrauung, Widerruf

(1) Die Betrauung erfolgt nach Anhören des zuständigen Fischereirevierausschusses durch die Be-

hörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich das Fischereischutzorgan tätig sein soll. Wenn die Betrauung für eines oder mehrere Fischwässer, die sich über zwei oder mehrere politische Bezirke erstrecken, erfolgen soll, hat die Betrauung durch die Landesregierung zu erfolgen, die den Landesfischereirat zu hören hat. Die Landesregierung hat die in Betracht kommenden Behörden zu verständigen.

(2) Die Fischereischutzorgane sind von der Behörde, die sie betraut hat, auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe anzugeloben.

(3) Wenn ein Fischereischutzorgan seiner Aufgabe nicht gerecht wird oder wenn ein Umstand eintritt, der eine Betrauung ausschließen würde, sowie auf Antrag jenes Bewirtschafters, der das Fischereischutzorgan bestellt hat, hat die Behörde, die das Organ betraut hat, die Betrauung zu widerrufen.

(4) Die Behörde hat ein Verzeichnis über alle betrauten Fischereischutzorgane zu führen. Fischereischutzorgane, die in zwei oder mehreren politischen Bezirken tätig sind, sind in jedem politischen Bezirk in das Verzeichnis aufzunehmen.

§ 25

Dienstabzeichen; Dienstausweis

(1) Die Behörde hat dem Fischereischutzorgan nach der Angelobung den Dienstausweis und das Dienstabzeichen auszufolgen. Die Fischereischutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen deutlich sichtbar zu tragen, sich bei Amtshandlungen ausdrücklich auf die Eigenschaft als Fischereischutzorgan zu berufen und den Dienstausweis auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Wird die Betrauung widerrufen (§ 24 Abs. 3) oder endet die Funktion auf andere Weise, so sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen einzuziehen.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Dienstausweis und über das Dienstabzeichen sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen. In die Dienstausweise sind die Personalien des Fischereischutzorganes und sein Lichtbild aufzunehmen. Das Dienstabzeichen hat das Landeswappen und einen Hinweis auf die amtliche Eigenschaft des Trägers zu enthalten.

§ 26

Fischereischutzprüfung

(1) Die Fischereischutzprüfung ist vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Zur Prüfung zuzulassen sind nur Personen, die seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Fischerkarte sind.

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfung zu erlassen, und zwar insbesondere über

a) die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission,

- b) den Prüfungsstoff, der Fischkunde und Fischhege, die Regeln der Weidgerechtigkeit, alle die Ausübung der Fischerei regelnden Vorschriften, die Vorschriften über den Fischereischutz und die Rechte und Pflichten der Fischereischutzorgane regelnden Vorschriften zu umfassen hat, und
- c) die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung und das auszustellende Prüfungszeugnis.

(4) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

§ 27

Rechtsstellung und Befugnisse der Fischereischutzorgane

(1) Die Fischereischutzorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet wird.

(2) Fischereischutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in ihrem Überwachungsbereich

- a) nach Maßgabe des § 28 Ufergrundstücke zu betreten,
- b) Personen, die den Fischfang ausüben oder offensichtlich unmittelbar vorher ausgeübt haben, anzuhalten und zur Aushändigung der erforderlichen Fischerlegitimationen (§ 16) zur Einsicht zu veranlassen,
- c) Personen, die eines Eingriffes in ein fremdes Fischereirecht begründet verdächtig scheinen oder fischereirechtlichen Vorschriften zuwider handeln, zum Zwecke der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten,
- d) Gegenstände, die gemäß § 49 Abs. 3 für verfallen erklärt werden können, sowie gefangene Wassertiere vorläufig in Beschlag zu nehmen; das Fischereischutzorgan hat den Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die zuständige Behörde abzuliefern,
- e) die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge, Boote und Behältnisse nach Gegenständen, die gemäß § 49 Abs. 3 für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen und Fischereigeräte zu untersuchen.

VI. ABSCHNITT

Beziehung zu anderen Rechten

§ 28

Benützung fremder Grundstücke

(1) Die Eigentümer und sonst Berechtigten haben die vorübergehende Benützung von Ufergrundstücken, die nicht unter Abs. 3 fallen, durch die Bewirtschafter und deren Gehilfen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fischwässer im unumgänglich notwendigen Umfang zu dulden, sofern damit keine unverhältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauches der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist.

(2) Die Eigentümer und sonst Berechtigten haben das Betreten von Ufergrundstücken, soweit diese nicht unter Abs. 3 fallen, und das Anbringen von Fanggeräten auf diesen durch Personen, die den Fischfang rechtmäßig ausüben, sowie das Betreten von solchen Ufergrundstücken durch Fischereischutzorgane in Ausübung ihres Dienstes im unumgänglich notwendigen Umfang zu dulden, sofern damit keine unverhältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauches der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist.

(3) Die Eigentümer und sonst Berechtigten an eingefriedeten Ufergrundstücken haben deren Benützung für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke, bei Grundstücken, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, lediglich für die im Abs. 1 genannten Zwecke und unter den dort genannten Einschränkungen zu dulden, sofern ihnen die Absicht der Benützung angezeigt wurde und diese in zumutbarer Weise ermöglicht werden kann.

(4) Auf Antrag der Beteiligten hat die Behörde Art und Umfang der Duldungspflicht festzustellen.

(5) Die Benützung der Grundstücke (Abs. 1 bis 3) hat möglichst schonend zu erfolgen, wobei insbesondere jede Störung des Weidebetriebes zu vermeiden ist. Nach Beendigung der Benützung ist der frühere Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen. Für verbleibende Vermögensschäden gebührt eine angemessene Entschädigung, die mangels gütlicher Übereinkunft von der Behörde unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen der §§ 4 bis 9 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, mit Bescheid festzusetzen ist. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann jeder der beiden Parteien die Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei dem nach der örtlichen Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der Bescheid außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Festsetzung des Entschädigungsbetrages kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden; in diesem Fall gilt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, der im Bescheid festgesetzte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

(6) Für diese Entschädigung haften der Verursacher und der Bewirtschafter solidarisch. Der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis des Schadens und des Schädigers einzubringen.

(7) Durch Abs. 1 bis 3 werden Betretungsverbote nicht berührt, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen oder behördlich verfügt wurden.

§ 29

Fischfolge

Die Bewirtschafter sind berechtigt, bei der Überflutung von Grundstücken durch Hochwässer den Fischfang auch in dem an ihre Gewässer gren-

zenden überfluteten Bereich auszuüben. Niemand darf bei Ablauf des Hochwassers die Rückkehr der Wassertiere in die Gewässer behindern. Die Grundeigentümer sind jedoch berechtigt, sich nach Ablauf des Hochwassers auf den Grundstücken zurückgebliebene Wassertiere anzueignen.

§ 30

Wasserkraft- und Stauanlagen

(1) Der Verfügungsberechtigte hat die Bewirtschafter der betroffenen Fischwässer von Maßnahmen an Wasserkraft- und Stauanlagen, die — abgesehen von den dem laufenden Betrieb eigentümlichen Schwankungen — Änderungen der Wasserführung von Fischwässern bewirken können, und von der Reinigung der Triebwerke von Wasserkraftanlagen wenigstens zwei Wochen vorher, bei Gefahr im Verzug ohne unnötigen Aufschub, nachweislich unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Beginnes und der voraussichtlichen Dauer, der Art und des Umfanges der Maßnahme zu verständigen. Die Bewirtschafter sind überdies in geeigneter Weise vom tatsächlichen Beginn und von der tatsächlichen Beendigung der Maßnahme zu benachrichtigen.

(2) Die Bewirtschafter sind nach Maßgabe rechtskräftiger behördlicher Vorschreibungen über den Betrieb der Anlage oder behördlich anerkannter Betriebsordnungen berechtigt, die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 zu beobachten und die erforderlichen Auskünfte über diese zu verlangen. Die Verfügungsberechtigten haben das Betreten der Anlagen zum Zwecke der Beobachtung zu dulden und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Die vom Bewirtschafter zum Schutz des Fischbestandes durchzuführenden Vorkehrungen dürfen nicht behindert werden. Auf Antrag der Beteiligten hat die Behörde Art und Umfang dieser Verpflichtungen festzusetzen.

(3) Verletzen die Verfügungsberechtigten die ihnen in den Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen, so haften sie dem Bewirtschafter für den dadurch entstandenen Schaden.

VII. ABSCHNITT

Ausübung des Fischfanges

§ 31

Schonzeiten und Mindestfangmaße

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des O. ö. Landesfischereiverbandes zur Sicherung des Bestandes bestimmter Arten von Wassertieren durch Verordnung für sämtliche oder bestimmte Fischwässer Schonzeiten und Mindestfangmaße festzusetzen.

(2) Wassertiere dürfen während der für sie festgesetzten Schonzeit nicht gefangen werden. Wassertiere, die während der Schonzeit oder ohne das Mindestfangmaß erreicht zu haben, in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort in das Fischwasser zurückzusetzen.

(3) Die Landesregierung kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 für wissenschaftliche

und fischereiwirtschaftliche Zwecke, soweit der Bestand bestimmter Arten von Wassertieren hiedurch nicht gefährdet wird, bewilligen. Der Inhaber hat bei Ausübung des Fischfanges die Bewilligung bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 32

Weidgerechtigkeit

(1) Der Fischfang ist weidgerecht auszuüben. Insbesondere ist verboten, zum Fischfang Vorrichtungen, Fangmittel und Methoden zu gebrauchen, die den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen.

(2) Verbotene Vorrichtungen und Fangmittel im Sinne des Abs. 1 sind

- a) Sprengstoffe, Schußwaffen, Harpunen, Betäubungsmittel und Gifte,
- b) elektrischer Strom,
- c) Fischfallen und ständige Fangvorrichtungen in fließenden Gewässern.

(3) Verbotene Fangmethoden im Sinne des Abs. 1 sind

- a) das Stechen, das Anreißen, das Prellen und das Keulen,
- b) das Verwenden künstlicher Lichtquellen.

(4) Es ist verboten, den Fischfang auszuüben

- a) in Einrichtungen zum Durchzug der Fische, wie in Fischwegen, Schleusen usw. sowie an den Ein- und Ausmündungen solcher Einrichtungen,
- b) im Grenzbereich von Fischwässern, soweit ein Eingriff in ein fremdes Fischereirecht, sei es auch nur durch Anlocken von Wassertieren, nicht ausgeschlossen ist.

(5) Die Landesregierung kann zur Wahrung der Grundsätze des weidgerechten Fischfanges durch Verordnung überdies

- a) bestimmte weitere Vorrichtungen und Fangmittel sowie Fangmethoden als verboten im Sinne des Abs. 1 feststellen,
- b) Vorrichtungen und Fangmittel sowie Fangmethoden in ihrer Anwendbarkeit zeitlich, örtlich oder hinsichtlich bestimmter Fischarten einschränken,
- c) weitere örtliche Verbote festlegen.

(6) Beim Fischfang, der gemäß § 16 auf Grund einer Lizenz ausgeübt wird, ist die Verwendung von Netzen verboten.

§ 33

Ausnahmen von Verboten

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag für bestimmte Gewässer, wenn es im Interesse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers gelegen ist, insbesondere zur Hege des Fischbestandes, ferner bei Vorliegen fischereigefährdender Verhältnisse, wie z. B. bei Niederwasser, Gewässerabkehr und Gewässerverunreinigungen, sowie zur Vornahme von Beweissicherungen und für wis-

senschaftliche Zwecke Ausnahmen vom Verbot des Fischfanges unter Zuhilfenahme elektrischen Stromes (§ 32 Abs. 2 lit. b) sowie von den Verboten des § 32 Abs. 4 lit. a zu bewilligen.

(2) Die Bewilligung ist an die aus Gründen der Sicherheit und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers erforderlichen Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu binden.

VIII. ABSCHNITT

Interessenvertretung

§ 34

O. ö. Landesfischereiverband

(1) Zur Vertretung der Interessen der Fischerei wird der O. ö. Landesfischereiverband eingerichtet.

(2) Der O. ö. Landesfischereiverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat seinen Sitz in Linz. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Ordentliche Mitglieder des O. ö. Landesfischereiverbandes sind die Bewirtschafter von in Oberösterreich gelegenen Fischwässern. Der O. ö. Landesfischereiverband kann Personen, die seine Bestrebungen unterstützen oder sich um die Fischerei hervorragende Verdienste erworben haben und nicht von Gesetzes wegen bereits ordentliche Mitglieder sind, als Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

(4) Der O. ö. Landesfischereiverband gliedert sich in Fischereireviere, deren Bereich durch Verordnung der Landesregierung bestimmt wird. Die Zuordnung der Gewässer zu den Revieren ist entsprechend den unterschiedlichen Bewirtschaftungsverhältnissen, die sich aus natürlichen oder künstlichen Gegebenheiten ergeben, vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf den natürlichen Zusammenhang der Gewässer Bedacht zu nehmen ist.

§ 35

Aufgaben

(1) Dem O. ö. Landesfischereiverband obliegt neben den ihm nach diesem Gesetz sonst zugewiesenen Aufgaben die nachhaltige Förderung der Fischerei in allen ihren Zweigen. Im Rahmen dieser Aufgaben obliegt ihm insbesondere:

- a) Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die der Förderung der Fischerei und der Fischhege dienen;
- b) die fachliche Information und Ausbildung seiner Mitglieder, der Fischer (§ 16 Abs. 2) sowie der Fischereischutzorgane zu fördern;
- c) die Unterweisung zum Erwerb der fischereilichen Eignung durchzuführen und die Bescheinigungen über die Teilnahme an diesen Unterweisungen auszustellen (§ 22 Abs. 2);
- d) die Erhaltung und die Reinhaltung der Fischwässer zu fördern;

- e) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und fachliche Veranstaltungen abzuhalten;
- f) der Landesregierung Vorschläge über die Verwendung allfälliger für die Fischerei vorgesehener Förderungsmittel zu erstatten;
- g) den Behörden Anregungen zu geben und über behördliche Aufforderung Gutachten zu erstatten;
- h) statistische Aufzeichnungen über die Fischerei zu führen.

(2) Der O. ö. Landesfischereiverband hat für die Durchführung der Unterweisung nach Abs. 1 lit. c Richtlinien zu erstellen, die der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Unterweisung muß geeignet sein, die im § 22 Abs. 1 geforderten Kenntnisse auf dem Gebiet der Fischkunde, der Regeln der Weidgerechtigkeit und der Behandlung gefangener Wassertiere sowie der für die Ausübung des Fischfanges wesentlichen Vorschriften zu vermitteln. Die Unterweisung ist zeitlich und örtlich nach Bedarf durchzuführen und darf eine zumutbare Gesamtdauer nicht überschreiten.

(3) Den Fischereirevieren obliegt es, neben den ihnen nach diesem Gesetz sonst zugewiesenen Aufgaben jene Aufgaben des O. ö. Landesfischereiverbandes zu besorgen, die sich lediglich auf ihren örtlichen Wirkungsbereich beziehen.

§ 36

Organe des O. ö. Landesfischereiverbandes

(1) Die Organe des O. ö. Landesfischereiverbandes sind

- a) der Landesfischereirat,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorsitzende des Landesfischereirates (Landesfischermeister),
- d) die Fischereireviervollversammlungen,
- e) die Fischereirevierausschüsse,
- f) die Fischereirevierobmänner.

(2) Die Mitglieder des Landesfischereirates, des Vorstandes und der Landesfischermeister üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Der Landesfischermeister, sein Stellvertreter, die Fischereirevierobmänner und die geschäftsführenden Mitglieder der Fischereirevierausschüsse haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Ausmaß in Pauschalsätzen festgelegt werden kann, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen. Die Kosten für die Aufwandsentschädigungen trägt der O. ö. Landesfischereiverband.

(3) Den Mitgliedern der Kollegialorgane, denen eine Aufwandsentschädigung nicht zukommt, gebührt der Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes, die über Beschluß des Landesfischereirates auch in Form eines angemessenen Bauschbetrages für die Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Kollegialorganes gewährt werden können.

(4) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte des O. ö. Landesfischereiverbandes kann eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers eingerichtet werden; zum Geschäftsführer darf nur eine Person bestellt werden, die in fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die Geschäftsstelle und deren Geschäftsführer unterstehen dem Landesfischermeister.

§ 37

Landesfischereirat

(1) Der Landesfischereirat besteht aus:

- a) den Fischereivierobmännern;
- b) zwei von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu entsendenden Personen aus dem Kreis der Inhaber eines Fischzuchtbetriebes, von denen mindestens einer aus dem Kreis der Inhaber eines anerkannten Fischzuchtbetriebes (§ 14) zu sein hat;
- c) einer von der Landesregierung zu entsendenden fachkundigen Person;
- d) je einem Vertreter von drei Vereinen, deren Vereinsziel die Förderung der Fischereiwirtschaft bzw. die weidgerechte Ausübung der Fischerei ist, wobei nach Möglichkeit einer dieser Vereine nicht Bewirtschafter sein soll.

(2) Zur Namhaftmachung von Vertretern gemäß Abs. 1 lit. d sind Vereine heranzuziehen, die nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung darstellen. Die Namhaftmachung der Vertreter erfolgt auf Ersuchen der Landesregierung; ein Anspruch auf Vertretung im Landesfischereirat besteht jedoch nicht.

(3) Dem Landesfischereirat obliegt neben den ihm sonst in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben:

- a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Landesfischermeisters und des Vorstandes;
- b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Bestellung von Rechnungsprüfern und die Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
- d) die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Festlegung grundsätzlicher Richtlinien hinsichtlich ihres Umfanges sowie ihrer personellen und sachlichen Ausstattung;
- e) die Bestellung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des O. ö. Landesfischereiverbandes;
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Lizenzgebühren und der Gebühren gemäß § 44 Abs. 1 lit. c;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Ehrung verdienter Mitglieder;
- h) die Beschlußfassung in Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Fischerei vom Landesfischermeister oder vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(4) Der Landesfischereirat hat mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten.

§ 38

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören der Landesfischermeister, sein Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder an. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Landesfischereirat in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht dem Landesfischereirat oder dem Landesfischermeister vorbehalten sind.

§ 39

Landesfischermeister

Der Landesfischermeister – für den Fall der Verhinderung sein Stellvertreter – vertritt den O. ö. Landesfischereiverband nach außen, beruft den Landesfischereirat und den Vorstand ein, führt den Vorsitz im Landesfischereirat und im Vorstand, besorgt die unmittelbare laufende Verwaltung des Vermögens, leitet die Geschäfte des O. ö. Landesfischereiverbandes und hat für die Vollziehung der Beschlüsse des Landesfischereirates und des Vorstandes zu sorgen.

§ 40

Geschäftsführung der Fischereireviere

(1) Die Geschäfte des Fischereireviers besorgen die Fischereireviervollversammlung, der Fischereirevierausschuß und der Fischereirevierobmann.

(2) Die Fischereireviervollversammlung besteht aus jenen ordentlichen Mitgliedern des O. ö. Landesfischereiverbandes, die Bewirtschafter eines im Bereich des Fischereireviers gelegenen Fischwassers sind.

(3) Der Fischereirevierausschuß besteht aus dem Fischereirevierobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Fischereirevierausschusses ist von diesem mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen.

(4) Der Fischereirevierobmann, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Fischereirevierausschusses sind von der Fischereireviervollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

§ 41

Aufgaben der Organe der Fischereireviere

(1) Der Fischereireviervollversammlung obliegt neben den ihr sonst in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben:

- a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Fischereirevierobmannes und des Fischereirevierausschusses;
- b) die Beschlußfassung in Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das Fischereirevier vom Fischereirevierobmann oder vom Fischereirevierausschuß zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Der Fischereirevierausschuß hat jene dem O. ö. Landesfischereiverband obliegenden Aufgaben zu besorgen, die sich lediglich auf den örtlichen Be-

reich des Fischereirevieres beziehen und weder von der Fischereireviervollversammlung noch vom Fischereirevierobmann zu besorgen sind.

(3) Der Fischereirevierobmann führt den Vorsitz in der Fischereireviervollversammlung und im Fischereirevierausschuß und hat die Beschlüsse dieser Organe zu vollziehen. Er hat die Fischereireviervollversammlung wenigstens einmal im Jahr und den Fischereirevierausschuß je nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 42

Funktionsperiode der Organe, Abberufung

(1) Die Funktionsperiode der Organe des O. ö. Landesfischereiverbandes mit Ausnahme der Fischereireviervollversammlung beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neubestellung der Organe. Neubestellungen einzelner Organe während der Funktionsperiode gelten für den Rest dieser Funktionsperiode.

(2) Vor Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) endet die Funktion eines Organes bzw. eines Mitgliedes eines Organes durch:

- a) Tod;
- b) Verzicht;
- c) Abberufung (Abs. 3).

Die erforderlichen Neubestellungen sind ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

(3) Ein Organ bzw. ein Mitglied eines Organes ist abzurufen, wenn es trotz wiederholter Ermahnung durch die Aufsichtsbehörde seine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt. Die Abberufung erfolgt durch jenes Organ, das das abzurufende Organ gewählt oder bestellt hat.

(4) Wenn eine gemäß Abs. 2 oder 3 vorzunehmende Neubestellung oder Abberufung vom zuständigen Organ nicht innerhalb angemessener Frist vorgenommen wird, hat die Aufsichtsbehörde mit Bescheid einen geeigneten Sachwalter zu bestellen, der bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung die Funktionen des zu bestellenden oder abzurufenden Organes bzw. Mitgliedes eines Organes wahrzunehmen hat. Während der Zeit, in der ein Sachwalter bestellt ist, ruhen die Funktionen des abzurufenden Organes bzw. Mitgliedes eines Organes.

§ 43

Rechte und Pflichten der Mitglieder des O. ö. Landesfischereiverbandes

(1) Die ordentlichen Mitglieder des O. ö. Landesfischereiverbandes sind berechtigt, von den gesetz- und satzungsmäßigen Einrichtungen des O. ö. Landesfischereiverbandes Gebrauch zu machen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Interessen des O. ö. Landesfischereiverbandes zu fördern sowie die Verbandsorgane bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Zur Deckung des Aufwandes des O. ö. Landesfischereiverbandes haben die ordentlichen Mitglieder jeweils für ein Jahr einen Mitgliedsbeitrag und für

jede ausgegebene Lizenz eine Lizenzabgabe zu entrichten; die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Lizenzabgaben dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des O. ö. Landesfischereiverbandes verwendet werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 44

Gebahrung des O. ö. Landesfischereiverbandes

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben und zur Deckung des Aufwandes des O. ö. Landesfischereiverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder;
- b) die Lizenzabgabe;
- c) die Gebühren für die Teilnahme an der Unterweisung gemäß § 24 Abs. 2 und die Ausstellung der Bescheinigung für die Teilnahme;
- d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

(2) Die Lizenzabgabe wird vom Fischereiviererausschuß bei Ausfolgung der Formulare gemäß § 20 Abs. 3 eingehoben.

§ 45

Satzungen des O. ö. Landesfischereiverbandes; Geschäftsordnungen

(1) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsführung des O. ö. Landesfischereiverbandes, insbesondere über die Einrichtung der Geschäftsstelle, die Unterfertigung rechtsverbindlicher Urkunden, die Wahlen der einzelnen Organe sowie die Voraussetzungen, unter denen die Wahlen durchzuführen sind, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß, die Festsetzung, Einhebung und Verwendung der zur Deckung des zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Aufwandes erforderlichen Mitgliedsbeiträge, Gebühren gemäß § 44 Abs. 1 lit. c und Lizenzabgaben einschließlich der Höhe des von den Fischereivierern an den Landesfischereirat abzuliefernden Anteils an den Lizenzabgaben sowie die Bestellung von Rechnungsprüfern werden durch die Satzungen geregelt, die der Landesfischereirat zu beschließen hat. Die Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzungen gesetzeswidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine dem Gesetz entsprechende Verbandstätigkeit nicht gewährleisten.

(2) Der O. ö. Landesfischereiverband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

(3) Der Landesfischereirat, der Vorstand, die Fischereivierervollversammlungen und die Fischereiviererausschüsse haben sich im Rahmen der Satzungen des O. ö. Landesfischereiverbandes Geschäftsordnungen zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Einberufung und Durchführung ihrer Sitzungen einschließlich der Beschlußfordernisse enthalten müssen.

§ 46

**Aufsicht über den O. ö. Landesfischereiverband;
Datenverarbeitung**

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den O. ö. Landesfischereiverband aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des O. ö. Landesfischereiverbandes überprüfen sowie Berichte und Unterlagen über seine Tätigkeit anfordern. Alle Wahlergebnisse betreffend die Organe des O. ö. Landesfischereiverbandes sowie die Rechnungsabschlüsse sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Wahlen und Beschlüsse, durch die dieses Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnungen oder die Satzungen des O. ö. Landesfischereiverbandes verletzt werden, aufzuheben.

(4) Der O. ö. Landesfischereiverband hat der Landesregierung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Belange des Fischereiwesens im Lande zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der O. ö. Landesfischereiverband statistische Aufzeichnungen über die Fischerei betreffende Daten, und zwar die Anzahl der Fischereiberechtigten und der Bewirtschafter, der Fischwässer, der Fischerkarten und der Fischergastkarten, sowie über Besatz und Ausfang der Fischwässer zu führen (Fischereistatistik). Soweit diese Daten den Behörden zugänglich sind, haben sie diese auf sein Verlangen dem Landesfischereiverband zur Verfügung zu stellen.

(5) Der O. ö. Landesfischereiverband ist insoweit zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

IX. ABSCHNITT

Behörden; sonstige Organe

§ 47

Behörden

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung. Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Gewässers bzw. Gewässerabschnittes, auf das bzw. auf den sich die behördliche Maßnahme bezieht.

(3) Ist in einer Sache in erster Instanz die Landesregierung zuständig, so kann sie mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, bei im wesentlichen anstandlosem Ergebnis in ihrem Namen zu entscheiden, sofern dies

der möglichsten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis des Verfahrens dient.

§ 48

Mitwirkung sonstiger Organe

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 49 Abs. 1 Z. 10, 11, 21, 22 sowie 23 im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 46/1977, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen jener Bestimmungen des § 49 dieses Gesetzes, hinsichtlich derer gemäß Abs. 1 eine Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie vorgesehen ist, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

X. ABSCHNITT

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 49

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 ein Fischereirecht ohne Genehmigung der Behörde geteilt verpachtet oder in Unterpacht gibt;
2. als Pächter entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 4 den Pachtvertrag nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluß der Behörde zur Genehmigung vorlegt;
3. als Fischereiberechtigter entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 8 sein Fischereirecht nicht binnen vier Wochen nach dessen Erwerb unter Vorlage der bezüglichen Beweismittel bei der Behörde zur Eintragung anmeldet oder entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 8 Änderungen, die Eintragungen im A- oder B-Blatt des Fischereibuches betreffen, nicht binnen vier Wochen der Behörde unter Vorlage der bezüglichen Beweismittel zur Änderung der Eintragungen anzeigt oder gemäß § 50 Z. 3 die erforderlichen Angaben oder entgegenstehende Hindernisse nicht innerhalb von acht Wochen nach behördlicher Aufforderung bekanntgibt;
4. als Bewirtschafter seiner Besatzpflicht nicht oder nicht mit geeignetem und gesundem Besatzmaterial (§ 8 Abs. 1) nachkommt;
5. entgegen der Vorschrift nach § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
6. entgegen der Vorschrift nach § 8 Abs. 4 das Fangverzeichnis nicht oder nicht richtig führt oder es nicht oder nicht rechtzeitig dem Fischereiviererausschuß vorlegt oder als Lizenznehmer die vorgeschriebene Meldung dem Bewirtschafter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet;

7. als Bewirtschafter entgegen einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 9 Abs. 1 Lizenzen ausgibt oder selbst den Fischfang ausübt;
 8. ohne Bewilligung der Landesregierung Wassertiere aussetzt, die nicht als in Oberösterreich heimisch gelten, oder bescheidmäßige Auflagen gemäß § 10 Abs. 3 nicht beachtet;
 9. als Inhaber eines Fischzuchtbetriebes entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 Besatzmaterial abgibt;
 10. den Fischfang ausübt, ohne durch den Besitz von Fischerlegitimationen (§ 16) hierzu berechtigt zu sein;
 11. entgegen der Verpflichtung nach § 16 Abs. 2 den Fischfang ausübt, ohne die erforderlichen Fischerlegitimationen bei sich zu führen, oder diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen nicht aushändigt;
 12. als Aufsichtsperson seiner Aufsichtspflicht nach § 16 Abs. 4 letzter Satz nicht nachkommt;
 13. als Bewirtschafter Fischergastkarten entgegen der Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 erster Satz nicht vollständig oder nicht in dauerhafter Schrift ausfüllt;
 14. entgegen der Verpflichtung nach § 19 Abs. 3 in einem Kalenderjahr mehr als zwei Fischergastkarten löst;
 15. als Bewirtschafter entgegen der Verpflichtung nach § 19 Abs. 4 eine schriftliche Aufstellung über die Fischergäste nicht führt oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegt;
 16. als Bewirtschafter Lizenzen entgegen der Vorschrift nach § 20 ausstellt;
 17. als Eigentümer oder sonst Berechtigter der nach § 28 Abs. 4 festgestellten Verpflichtung zuwiderhandelt;
 18. im Sinne des § 29 die Ausübung des Fischfanges nicht duldet oder bei Ablauf des Hochwassers die Rückkehr der Wassertiere behindert;
 19. der Verständigungspflicht nach § 30 Abs. 1 nicht nachkommt;
 20. den nach § 30 Abs. 2 letzter Satz festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
 21. der Vorschrift des § 31 Abs. 2 über die Schonzeiten und Mindestfangmaße oder der Verpflichtung nach § 31 Abs. 3 letzter Satz zuwiderhandelt;
 22. sachlichen und örtlichen Verboten nach § 32 Abs. 2 bis 4 und 6 oder einem in einer nach § 32 Abs. 5 erlassenen Verordnung verfügten Verbot zuwiderhandelt;
 23. den in einer Bewilligung nach § 34 Abs. 2 festgelegten Vorschreibungen zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,— zu ahnden.

(3) Die Strafe des Verfalles von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung gemäß Abs. 1 bezieht, oder des Erlöses aus der Verwertung dieser Gegenstände sowie von Geräten und Behältern, die gewöhnlich zum Fangen, Halten und Befördern von Wassertieren Verwendung finden, kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände, Geräte und Behälter mit einer im Abs. 1 Z. 10, 21, 22 und 23 näher bezeichneten Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.

§ 50

Übergangsbestimmungen

1. (Zu § 1)

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fischereirechte werden durch dieses Gesetz in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt.

2. (Zu § 6)

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Pachtverträge gelten als Pachtverträge im Sinne dieses Gesetzes. Solche Pachtverträge dürfen nur verlängert werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

3. (Zu § 7)

Die Behörde hat zum Zwecke der Anlegung des Fischereibuches die Fischereiberechtigten aufzufordern, die notwendigen Angaben bekanntzugeben. Die Fischereiberechtigten haben innerhalb von acht Wochen dieser Aufforderung nachzukommen oder entgegenstehende Hindernisse bekanntzugeben.

4. (Zu § 13)

Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fischzuchtanstalten, deren bisheriger Betrieb die Gewähr für die Erzeugung und Heranzucht von gesundem Besatzmaterial bietet, ist über Antrag vom Erfordernis des § 13 Abs. 1 lit. a Abstand zu nehmen.

5. (Zu § 17)

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültige Fischerkarten behalten ihre Gültigkeit für zehn Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes und gelten als Fischerkarten im Sinne dieses Gesetzes.

6. (Zu § 22)

Personen, die im Besitze einer auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen ausgestellten Fischerkarte oder im Besitze von einem oder drei Fischerbücheln im Gesamtzeitraum von drei Jahren sind, müssen den Nachweis der fischereilichen Eignung nicht erbringen. Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 bleiben im übrigen jedoch unberührt.

7. (Zu § 23)

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Fischereischutzorgane beedigt sind, gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes, sofern der in Betracht kommende Fischereiberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Aufnahme in das Verzeichnis nach § 24 Abs. 4 beantragt.

8. (Zu § 26)

Bei Berechnung der Frist nach § 26 Abs. 2 sind die bis höchstens zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gelegenen Zeiträume, innerhalb welcher der Besitz von auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen ausgestellten Fischerkarten oder Fischerbücheln nachgewiesen wird, anzurechnen.

9. (Zu § 33)

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftige Bescheide über Bewilligungen zum Elektrofischfang nach den bisher geltenden Bestimmungen gelten als solche im Sinne des Gesetzes.

10. (Zu §§ 34 ff.)

(1) Die Fischereireviere bleiben in ihrem bisherigen Umfang bestehen, bis ihr Bereich durch eine Verordnung gemäß § 34 Abs. 4 bestimmt wird.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt der O. ö. Landesfischereiverband in die Rechte und Pflichten des bestehenden Landes-Fischereirates ein.

(3) Die Organe des O. ö. Landesfischereiverbandes sind innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzusetzen. Bis zur Einsetzung dieser Organe üben die Generalversammlung der Vertreter der gesamten im Land bestehenden Fischerei-Revierausschüsse die Funktionen des Landesfischereirates, der Landes-Fischereirat die Funktionen des Vorstandes, der Obmann die Funktionen des Landesfischermeisters, die Gesamtheit der Reviergenossen (Vollversammlung) die Funktionen der Fischereireviervollversammlung, die Fischerei-Revierausschüsse die Funktionen der Fischereirevierausschüsse und die Obmänner der Fischerei-Revierausschüsse die Funktionen der Fischereirevierobmänner aus.

11. (Zu § 50)

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz fortzuführen, sofern jedoch eine gesetzliche Grundlage nicht mehr gegeben ist, einzustellen. Es darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes andere Zuständigkeitsvorschriften gegolten haben, gelten die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften weiter.

§ 51**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

§ 52**Außerkräfttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden — jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen

des § 50 – nachstehende Rechtsvorschriften soweit aufgehoben, als sie bisher als landesgesetzliche Vorschriften gegolten haben:

1. das Fischereigesetz vom 2. Mai 1895, LGuVBl. Nr. 32/1896, giltig für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1921, LGuVBl. Nr. 125, einschließlich der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen; es sind dies insbesondere:
 - a) die Verordnung der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 19. Dezember 1896, Z. 21637/I, LGuVBl. Nr. 33, betreffend die fischereipolizeilichen Durchführungsbestimmungen zum Fischereigesetze mit der durch die Verordnung der Landesregierung für Oberösterreich vom 20. Dezember 1926, Z. 18054/I, LGuVBl. Nr. 82, erfolgten Abänderung des Artikels XIII und den durch nachträgliche Verordnungen erfolgten abändernden oder ergänzenden Bestimmungen,
 - b) die Verordnung der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 19. Dezember 1896, Z. 21637/I, LGuVBl. Nr. 34, in Betreff der Revierbildung nach dem Fischereigesetze,
 - c) die Verordnung der k. k. Statthalterei im Erzherzogtume Österreich ob der Enns vom 2. Juli 1913, LGuVBl. Nr. 16, betreffend fischereipolizeiliche Bestimmungen für den Traunsee (Fischereibetriebsordnung),
 - d) die Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung vom 21. März 1924, LGuVBl. Nr. 29, betreffend fischereipolizeiliche Bestimmungen für den Attersee (Fischereibetriebsordnung),
 - e) die Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung vom 17. Jänner 1928, III. Zahl 1529/1, LGuVBl. Nr. 12, in der Fassung der Kundmachung der oberösterreichischen Landesregierung vom 6. März 1928, III. Zahl 1529/4, LGuVBl. Nr. 22, betreffend fischereipolizeiliche Bestimmungen für den Mondsee (Fischereiordnung),
 - f) die Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung vom 5. März 1929, Z. III/308/1, LGBl. Nr. 22, betreffend die Bewilligung zum Fange von Huchen während der Laichzeit,
 - g) die Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung vom 13. Juni 1933, betreffend fischereipolizeiliche Bestimmungen für den Innstrom im Gebiete des Fischereireviers Inn-Braunau (Innfischereiordnung), LGBl. Nr. 44,
 - h) die Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 23. Mai 1955, LGBl. Nr. 39, betreffend die Elektrofischerei (Elektrofischerei-Verordnung),
 - i) die Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 24. September 1973, LGBl. Nr. 71, betreffend die Schonzeiten für Fische, Krebse und Muscheln und den Verkauf von Fischen und Krebsen unter einem bestimmten Mindestmaß (Fischschonzeitenverordnung 1973),
 - j) die Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 17. Dezember 1973, LGBl. Nr. 3/1974, be-

treffend die Gebühr für die Ausstellung des Fischerbüchels,

- k) die Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 22. März 1976, LGBl. Nr. 17, betreffend die Beschränkung der Netzfischerei und des Daubelns;
2. das Gesetz vom 14. März 1908, LGuVBl. Nr. 18, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns betreffend die Errichtung eines Landes-Fischereirates;
3. das Gesetz vom 19. April 1939, DRGBl. I S. 795, bzw. GBl. f. d. L. Ö. Nr.-556/1939, über den Fischereischein;
4. die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberdonau vom 7. Dezember 1939, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für den Gau Oberdonau Nr. 55, betreffend die Eingliederung der Fischereirevierausschüsse in die Landesbauernschaft;
5. soweit sie Fischereischutzorgane betreffen,
 - a) das Gesetz betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonales, RGBl. Nr. 84/1872;
 - b) das Gesetz betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, GuVBl. Nr. 18/1887;
 - c) das Gesetz betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal, LGuVBl. Nr. 11/1891.